

Hanseatisches Oberlandesgericht
7. Zivilsenat
20348 Hamburg

Ref.: 000105/24
Rechtsanwalt **M. Quecke**

T +49 30 2630 3566
F +49 30 3771 9678
M +49 151 2333 6111

E quecke@gql-partner.de

SAFE-ID
DE.BRAK.bc75152d-863c-
46
59-b7d3-8bf7989c0071.81a9

Berlin ■ 27.11.2024

In Sachen

Cronemeyer, P. ./ Nixdorf, M.
Az. 7 W 132/24

erwidern wir auf die Beschwerdebeurteilung der Antragstellerin wie folgt :

Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu Recht und in der Sache aus zutreffenden Erwägungen zurückgewiesen.

Allerdings ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits unzulässig, wie wir im ersten Rechtszug mit der Antragserwiderung vom 10.10.2024 vorgebracht haben. Es fehlt ihm entgegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO an der hinreichend bestimmten Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs (AG-Schrifts. v. 10.10.2024, S. 1 unter I.). An dieser Auffassung halten wir in der Beschwerdeinstanz fest.

Das mit dem „Nachtrag“ vom 15.11.2024 ergänzte weitere Beschwerdevorbringen ist für die Beurteilung des gestellten Verfügungsantrages unerheblich. Der Antragstellerin ist die Unerheblichkeit bewusst. Ihre Intention ist es, den Senat gegen die von ihr als „menschen- und demokratiefeindlich“ gebrandmarkte Antragsgegnerin einzunehmen. Diese Schmähung entbehrt jeder Tatsachengrundlage. Die unsachliche Vorgehensweise der Antragstellerin ist kein probates Mittel, um den ersehnten Erfolg zu erzielen.

Moritz Quecke

Rechtsanwalt